FRC 5.19060.1.

Case
FRC
20575

Die Polizey-Commissärs und ihre Adjuncten werden den Eigenthümern und Haupt-Miethleuten der Behausungen, die ihrer Aufsicht empfohlen sind, von gegenwärtigem Decret Kenntniß geben, sich die Abschrift der verordneten Aushängzedul einhändigen lassen, Empfangscheine darüber ausfertigen und die Abschriften nach den Straßen und Numern der Häuser reihen. Die Adjuncten sollen alsdann diese Abschriften den Polizey-Commissarien zustellen, welche sie unverzüglich dem Notabel und Mitglied des beständigen Ausschußes, dem dieser Theil der Polizey aufgetragen ist, einzuschicken haben. Straßburg den 12ten April 1793, zweyten Jahr der fränkischen Republik.

Lanfrey,
Polizey-Verwalter.

Auf Verordnung:
Guerin, Sekretäre.

THE NEWBERRY
LIBRARY

Dekret
des
National-Konvents
vom 29sten März 1793, im 2ten Jahr der fränkischen Republik,

Welches jedem Hauseigenthümer oder Hauptmiethmanne befiehlt, aussen an sein Haus die Namen, Vornamen, Beynamen, das Alter und die Handthierung aller in ihren Häusern wohnenden Personen anschlagen zu lassen.

Der National-Konvent dekretirt, wie folgt:

Erster Artikel.

Drey Tage nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes soll jeder Hauseigenthümer, Hauptmiethmann, Haushüter, Pächter, Regisseur, Portner, Wirth, kurz — jedermann in dem ganzen Umfang der Republik, der grössere oder kleinere Häuser, oder was es sonst für Wohnungen seyn mögen, besizt, vermiethet oder verwaltet, gehalten seyn, aussen an den besagten Häusern, Meyerhöfen und Wohnungen an einem in die Augen fallenden Orte und mit leserlichen Buchstaben die Namen, Vornamen, Beynamen, das Alter und die Handthierung aller derjenigen Personen anzuschlagen, die gegenwärtig, oder sonst gewöhnlich in den gedachten Häusern dieser oder jener Art wohnen.

II.

Gedachte Anschlagzettel müssen jedesmal erneuert werden, wann auch nur eine Person aus dem Hause

auszieht, oder frisch in dieselbe einzieht, oder wann der Anschlagzettel verderbt oder beschädigt wird.

III.

In jeder Stadt oder jedem Orte der Republik, dessen Bevölkerung sich auf zehen tausend Seelen oder darüber beläuft, müssen die Hauseigenthümer, Hauptmiethleute, Pächter, Haushüter oder Portner, eine von ihnen bescheinigte Abschrift dieses Anschlagzettels den Ausschüssen der Gemeinden, oder der Gemeinde-Sektionen zustellen. Für die Ueberlieferungen derselben sollen sie einen Empfangschein erhalten.

IV.

Wer gegenwärtiges Gesetz entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Treue erfüllt, wird mit einer Thurmstrafe belegt, die nicht weniger als einen Monat, aber auch nicht mehr als sechs Monate dauern darf. Er muß überdas eine Geldbuße erlegen, die doppelt so stark als die Summe seiner Abgaben ist. Auch sollen die Eigenthümer, Hauptmiethleute und sonst jeder andere Hauptverwalter eines Hauses für die Nachläßigkeit oder Untreue ihrer Agenten oder Unterverwalter in diesem Punkte verantwortlich seyn.

V.

Hiermit wird aber keinesweges dem Gesetze vom 26. Hornung dieses Jahres, welches die Angabe der Namen und der Qualität der Fremden betrifft, die in dem Gebiete der Republik sich aufhalten, Abbruch gethan.

Mit dem Original, von uns Präsident und Sekretäre des National-Konventes verglichen. Paris den 31sten März 1793, im zweyten Jahr der fränkischen Republik. Unterschrieben: Jean de Bry, Präsident; J. B. Boyer-Fronfrede, und L. M. Revelliere Lepaux, Sekretäre.

310

Im Namen der Republik: Entbietet und befiehlt der provisorische Vollziehungs-Rath allen Verwaltungs-Korps und Tribunalen, daß sie gegenwärtiges Gesetz in ihre Register eintragen, es in den ihnen angewiesenen Departementen und Bezirken sollen öffentlich verlesen, verkündigen, anschlagen und in Ausübung bringen lassen. Zu Bestätigung dessen haben wir es unterschrieben, und demselben das Insiegel der Republik beygesezt. Paris, den 31sten Tag des Monats März 1793, im zweyten Jahre der fränkischen Republik. Unterschrieben: Garat; und weiter unten: Gohier. Mit aufgedrüktem Insiegel der Republik.

Gedrukt bey Ph. Jacob Dannbach, Municip. Buchdr.